

Vorträge der Senatskanzlei

für die Sitzung des Senats am 11. Juli 2023

Beschlüsse des Senats zu den Beschlüssen der Sitzung der Stadtbürgerschaft vom 5. Juli 2023

Beschluss:

Der Senat nimmt die Beschlüsse der Sitzung der Stadtbürgerschaft vom 5. Juli 2023 zur Kenntnis und fasst folgende Einzelbeschlüsse:

Stadtbürgerschaft am 5. Juli 2023

Nr. 21/3 S

Folgende Tagesordnungspunkte werden ausgesetzt:

1. Fragestunde
2. Aktuelle Stunde
3. Verkehrssituation in der Straße Zum Huchtinger Bahnhof
Petition S 19/442
Mitteilung des Senats vom 2. Mai 2023
(Drucksache [20/888 S](#))
4. Petition Rebecca Elfering/Fehlzeiten Azubis im Gesundheitswesen
Petition S 20/330
Mitteilung des Senats vom 27. Juni 2023
(Drucksache [21/2 S](#))
5. Überseestadt: Ampelschaltung Ecke Stephanikirchenweide
Petition S 20/391
Mitteilung des Senats vom 27. Juni 2023
(Drucksache [21/3 S](#))

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

Nr. 21/4 S

Konsensliste

Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft
vom 5. Juli 2023

Die Stadtbürgerschaft stimmt der Konsensliste wie folgt zu:

1. Arbeitsweise der Stadtbürgerschaft
Bericht und Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft
vom 30. Juni 2023
(Drucksache [21/4 S](#))

Die Stadtbürgerschaft stimmt dem Antrag wie folgt zu:

1. Plenarsitzungen der Stadtbürgerschaft finden grundsätzlich im Monatsrhythmus (außer in den Schulferien) statt und zwar dienstags von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
2. Alle übrigen Gremien tagen grundsätzlich nachmittags zwischen 14:00 Uhr und 18:30 Uhr.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

2. Anpassung der Aufwandsentschädigung der nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft
Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft
vom 30. Juni 2023
(Drucksache [21/5 S](#))

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft Kenntnis.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

3. Einsetzung des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
(Neufassung der Drucksache [21/11 S](#) vom 4. Juli 2023)
vom 5. Juli 2023
(Drucksache [21/13 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen städtischen Haushalts- und Finanzausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Die Stadtbürgerschaft überträgt dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung die Aufgaben nach Artikel 101 Absatz 1 Nummern 3, 4, 6 und 7 der Landesverfassung.

Geschäfte mit einem Gegenstandswert unterhalb 200 000 Euro werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Nummern 6 und 7 der Landesverfassung angesehen.

2. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Eigenbetriebe und der sonstigen Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremen wahr.

Die Stadtbürgerschaft überträgt dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss die Aufgaben der Stadtbürgerschaft nach §§ 17 Absatz 3 Satz 2, 18 Absatz 3, 20 Absatz 1 und 6, 25 Absatz 1 sowie 36 Absatz 5 des Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG), soweit Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen betroffen sind.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben als Sondervermögensausschuss nach dem Ortsgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG) wahr.

3. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der Verwaltung der Stadtgemeinde parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, ständige oder nicht ständige Unterausschüsse zu errichten und diesen durch Beschluss Aufgaben zu übertragen. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss berichtet der Stadtbürgerschaft über die Errichtung und über die den Unterausschüssen übertragenen Aufgaben. Die Unterausschüsse berichten regelmäßig dem städtischen Haushalts- und Finanzausschuss über ihre Tätigkeit.

4. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird zu Beginn der Legislaturperiode einmalig die bereits beschlossenen, aber noch nicht begonnenen Maßnahmen einer Prüfung unterziehen.

Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, bereits beschlossene Maßnahmen systematisch hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Aktualität der Planung und Finanzierbarkeit zu

überprüfen und gegebenenfalls Beschlussänderungen herbeiführen.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

4. Einsetzung des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
vom 4. Juli 2023
(Drucksache [21/7 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen städtischen Rechnungsprüfungsausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Haushaltsrechnungen der Stadtgemeinde unter Berücksichtigung der Berichte des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss berichtet der Stadtbürgerschaft über seine Beratungsergebnisse zu Ziffer 1.
3. Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Umsetzung seiner Beschlüsse zu Ziffer 1.
4. Der doppische Jahresabschluss, Haushaltsrechnungen, Abschlussberichte Produktgruppenhaushalt, Berichte des Rechnungshofs, Rechnungen des Rechnungshofs und Mitteilungen des Senats aufgrund der Berichte des Rechnungshofs sind von der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft dem Ausschuss unmittelbar zuzuleiten.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

5. Einsetzung eines städtischen Controllingausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 4. Juli 2023

(Drucksache [21/8 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 148 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 1 Bremische Landesverfassung einen städtischen Controllingausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Der Ausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Beteiligungen, Museumsstiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen wahr.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, dem städtischen Controllingausschuss

1. die im Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen aufgeführten unterjährigen Berichte spätestens zur letzten Sitzung in dem auf den Berichtszeitraum folgenden Quartal zu erstatten;
2. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den Beteiligungsgesellschaften nach Abschnitt 7.8 des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu berichten;
3. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den

Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde Bremen zu berichten;

4. quartalsweise über
 - a) die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaften, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde und
 - b) das Controlling der Beteiligungsgesellschaften, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde zu berichten;
5. jährlich über
 - a) die Beteiligungen (Beteiligungsbericht) und
 - b) den vorläufigen Jahresabschluss sowie die testierten Jahresabschlüsse der Museumsstiftungen zu berichten und
6. zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Erläuterungen und Berichte zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis und überweist den Beschluss an den Senator für Finanzen zur weiteren Veranlassung.

6. Einsetzung des städtischen Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE (Neufassung der Drucksache [21/9 S](#) vom 4. Juli 2023)

vom 4. Juli 2023

(Drucksache [21/12 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft einen städtischen Petitionsausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Beschlussfassung der Stadtbürgerschaft über die Behandlung von Petitionen auf Grundlage des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft.

Der Ausschuss hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Die Förderung der Bürgerbeteiligung in Bremen als aktive Bürgerstadt. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter

Beteiligung der Politik, Verwaltung, Expertinnen und Experten, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

2. Die Förderung, Koordinierung und Begleitung von Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Engagement fördernden Organisationen.

Der Ausschuss ist zuständiger Parlamentsausschuss im Sinne des § 11 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

7. Einsetzung der städtischen Deputationen

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 4. Juli 2023

(Drucksache [21/10 S](#))

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgende städtischen Deputationen ein:

1. Deputation für Kinder und Bildung, die Deputation hat elf Mitglieder,
2. Deputation für Inneres, die Deputation hat elf Mitglieder,
3. Deputation für Sport, die Deputation hat elf Mitglieder,
4. Deputation für Arbeit, die Deputation hat elf Mitglieder,
5. Deputation für Soziales, die Deputation hat elf Mitglieder,
6. Deputation für Kultur, die Deputation hat elf Mitglieder,
7. Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung, die Deputation hat elf Mitglieder,
8. Deputation für Klima und Umwelt, die Deputation hat elf Mitglieder,
9. Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz, die Deputation hat elf Mitglieder,
10. Deputation für Wirtschaft und Häfen, die Deputation hat elf Mitglieder

Die Deputationen haben folgende Aufgaben:

Gemäß Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung:

1. vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung, Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der jeweiligen Verwaltungszweige, wie sie sich aus der Geschäftsverteilung des Senats ergeben, und
2. beratende Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltplans für die entsprechenden Verwaltungszweige.

Gemäß Artikel 129 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die der Deputation von der Stadtbürgerschaft erteilten Aufträge und
2. Beratung und Berichterstattung über von der Stadtbürgerschaft überwiesene Angelegenheiten.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

Vorträge der Senatskanzlei

für die Sitzung des Senats am 11. Juli 2023

Beschlüsse des Senats zu den Beschlüssen der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) vom 5. Juli 2023

Beschluss:

Der Senat nimmt die Beschlüsse der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) vom 5. Juli 2023 zur Kenntnis und fasst folgende Einzelbeschlüsse:

Bürgerschaft (Landtag) am 5. Juli 2023

Nr. 21/6

Folgende Tagesordnungspunkte werden ausgesetzt:

1. Aktuelle Stunde
2. Fragestunde
3. Erster Fortschrittsbericht zum „Bremer Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“
Mitteilung des Senats vom 25. April 2023
(Drucksache [20/1865](#))
4. 7. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG
Mitteilung des Senats vom 30. Mai 2023
(Drucksache [20/1877](#))
5. Sektorziele zur Minderung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen bis zum Jahr 2030
Mitteilung des Senats vom 27. Juni 2023
(Drucksache [21/2](#))

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

Nr. 21/7

Konsensliste

Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft
vom 5. Juli 2023

Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt der Konsensliste wie folgt zu:

1. Stellungnahme des Senats zum 5. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung
Mitteilung des Senats vom 27. Juni 2023
(Drucksache [21/3](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) überweist die Mitteilung des Senats an den noch einzusetzenden Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

2. Stellungnahme des Senats zum 17. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit
Mitteilung des Senats vom 27. Juni 2023
(Drucksache [21/4](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) überweist die Mitteilung des Senats an den noch einzusetzenden Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

3. Arbeitsweise der Bürgerschaft
Bericht und Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft vom 30. Juni 2023
(Drucksache [21/7](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Antrag wie folgt zu:

1. Plenarsitzungen finden grundsätzlich im Monatsrhythmus (außer in den Schulferien) statt und zwar mittwochs und donnerstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Alle übrigen Gremien tagen grundsätzlich nachmittags zwischen 14:00 Uhr und 18:30 Uhr.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von dem Bericht des Vorstands Kenntnis.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

4. Anpassung von Entschädigungsleistungen
Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft
vom 30. Juni 2023
(Drucksache [21/9](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft Kenntnis.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

5. Beflaggung der Bremischen Bürgerschaft zum IDAHOBIT und CSD
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen,
DIE LINKE, der CDU und der FDP
vom 3. Juli 2023
(Drucksache [21/10](#))

Gemäß § 87 Satz 2 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft beschließt die Bürgerschaft (Landtag), dass jährlich anlässlich des IDAHOBIT am 17. Mai und begleitend zum Bremer CSD oder, falls dieser nicht stattfindet, am 28. Juni, dem internationalen Christopher Street Day, die Regenbogenflagge an der Bremischen Bürgerschaft gehisst wird.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

6. Einsetzung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
vom 5. Juli 2023
(Neufassung der Drucksache [21/11](#) vom 4. Juli 2023)
(Drucksache [21/25](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) überträgt dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung die Aufgaben nach Artikel 101 Absatz 1 Nummern 3, 4, 6 und 7 der Landesverfassung.

Geschäfte mit einem Gegenstandswert unterhalb 200 000 Euro werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Nummern 6 und 7 der Landesverfassung angesehen.

2. Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Eigenbetriebe und der sonstigen Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen wahr.

Die Bürgerschaft (Landtag) überträgt dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss die Aufgaben der Bürgerschaft (Landtag) nach §§ 17 Absatz 3 Satz 2, 18 Absatz 3, 20 Absatz 1 und 6, 25 Absatz 1 sowie 36 Absatz 5 des Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG), soweit Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen betroffen sind.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben eines Sondervermögensausschusses nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG) und nach dem Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen (BremVersRücklG) wahr. Seine Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds nimmt er als Sondervermögensausschuss des Bremer Kapitaldienstfonds wahr.

3. Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der

Verwaltung des Landes parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, ständige oder nicht ständige Unterausschüsse zu errichten und diesen durch Beschluss Aufgaben zu übertragen. Der Haushalts- und Finanzausschuss berichtet der Bürgerschaft (Landtag) über die Errichtung und über die den Unterausschüssen übertragenen Aufgaben. Die Unterausschüsse berichten regelmäßig dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss über ihre Tätigkeit.

4. Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss wird zu Beginn der Legislaturperiode einmalig die bereits beschlossenen, aber noch nicht begonnenen Maßnahmen einer Prüfung unterziehen.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, bereits beschlossene Maßnahmen systematisch hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Aktualität der Planung und Finanzierbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Beschlussänderungen herbeiführen.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

7. Einsetzung des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 4. Juli 2023
(Drucksache [21/12](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen staatlichen Rechnungsprüfungsausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen unter Berücksichtigung der Berichte des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Rechnungen des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen.

3. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss berichtet der Bürgerschaft (Landtag) über seine Beratungsergebnisse zu Ziffern 1 und 2.
4. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Umsetzung seiner Beschlüsse zu 1.
5. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss führt das Auswahlverfahren zur Wahl eines Mitglieds des Rechnungshofs durch und legt dem Vorstand der Bremischen Bürgerschaft einen Wahlvorschlag vor.
6. Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss wird ermächtigt, für die Prüfung der Rechnungen des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen sowie für weitere Aufgaben Unterausschüsse mit bis zu sechs Mitgliedern zu errichten.
7. Der doppelte Jahresabschluss, Haushaltsrechnungen, Abschlussberichte Produktgruppenhaushalt, Berichte des Rechnungshofs, Rechnungen des Rechnungshofs und Mitteilungen des Senats aufgrund der Berichte des Rechnungshofs sind von der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft dem Ausschuss unmittelbar zuzuleiten.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

8. Einsetzung eines staatlichen Controllingausschusses
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
vom 4. Juli 2023
(Drucksache [21/13](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Art. 105 Absatz 1 Bremische Landesverfassung einen staatlichen Controllingausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Der Ausschuss nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der Beteiligungen, Museumsstiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen wahr.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, dem staatlichen Controllingausschuss

1. die im Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen aufgeführten unterjährigen Berichte spätestens zur letzten Sitzung in dem auf den Berichtszeitraum folgenden Quartal zu erstatten;
2. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den Beteiligungsgesellschaften nach Abschnitt 7.8 des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu berichten;
3. bei besonderer politischer Bedeutung oder auf Verlangen des Ausschusses vorab zeitnah über aufgetretene Risiken in den Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Bremen zu berichten;
4. quartalsweise über
 - a. die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaften, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes und
 - b. das Controlling der Beteiligungsgesellschaften, Museumsstiftungen und der Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes zu berichten;
5. jährlich über
 - a. die Beteiligungen (Beteiligungsbericht) und
 - b. den vorläufigen Jahresabschluss sowie die testierten Jahresabschlüsse der Museumsstiftungen zu berichten und
6. zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Erläuterungen und Berichte zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis und überweist den Beschluss an den Senator für Finanzen zur weiteren Veranlassung.

9. Einsetzung des staatlichen Petitionsausschusses
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 4. Juli 2023
(Drucksache [21/14](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft einen staatlichen Petitionsausschuss ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Beschlussfassung der Bürgerschaft (Landtag) über die Behandlung von Petitionen auf Grundlage des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft (Landtag).

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

10. Einsetzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 4. Juli 2023
(Drucksache [21/15](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Fragen der politischen Entwicklung im Bund und in Europa - insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Europäischen Union - sowie grundlegende Fragen der Zusammenarbeit mit den Ländern und anderen Staaten, die Auswirkungen auf das Land Bremen haben können, zu beraten und die Willensbildung der Bürgerschaft in diesen Fragen vorzubereiten,
2. die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit, die auf den Aufbau nachbarschaftlicher Beziehungen, auf das Zusammenwachsen Europas und auf die friedliche Entwicklung der Welt gerichtet ist, im Sinne des Artikel 65 Absatz 2 der Landesverfassung zu fördern, insbesondere auch die Partnerschaften zu Städten und Regionen, und
3. die Aktivitäten der Bremer Entwicklungszusammenarbeit zu fördern, im Rahmen dieser Zusammenarbeit Projekte zu betreuen, voranzubringen und/oder zu initiieren, den Kontakt zu den jeweiligen Partnern und Netzwerken zu pflegen und das Bewusstsein für die Entwicklungszusammenarbeit zu stärken.

Die Bürgerschaft (Landtag) überträgt dem Ausschuss gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung das Recht, in Fällen einer Subsidiaritätsrüge nach Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit des Vertrags von Lissabon oder bei sonstigen kurzfristigen Stellungnahmen zu Bundesratsentscheidungen für die Bürgerschaft Stellung zu nehmen, wenn dies zur Einhaltung der Fristen notwendig ist.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

11. Einsetzung des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
vom 4. Juli 2023
(Drucksache [21/16](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) sieht die Gleichstellung von Frauen und Männern als wichtige gesellschaftliche Querschnittsaufgabe an. Deshalb setzt die Bürgerschaft (Landtag) einen ständigen Ausschuss für die Gleichstellung der Frau ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung nach wie vor bestehender struktureller Benachteiligung von Frauen und Mädchen, insbesondere Alleinerziehender, die geeignet sind, deren gleichberechtigte gesellschaftliche und ökonomische Teilhabe in allen Bereichen, insbesondere im Bereich der Ausbildung und im Berufsleben, zu gewährleisten und zu verbessern,
2. Beratung und Empfehlung von Maßnahmen, die der Bekämpfung und Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen dienen,
3. Parlamentarische Kontrolle, Begleitung und Förderung der Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming und Gender Budgeting) im Handeln der Regierung, Verwaltungen und Gesellschaften und
4. Begleitung aller gleichstellungspolitischen Angelegenheiten.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

12. Einsetzung des Klimacontrollingausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
vom 4. Juli 2023

(Drucksache [21/17](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen ständigen Ausschuss zur Begleitung und parlamentarischen Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Umsetzung der von der Enquetekommission empfohlenen Maßnahmen und deren Wirkung,
2. Beratung, inwiefern das Gesamtklimaziel und die Zwischenziele für die Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie die Sektorziele erreicht werden,
3. Beratung der Erreichung der weiteren Ziele anhand von Indikatoren,
4. Beratung von Maßnahmen zur Erreichung des Klimaziels, der Zwischenziele und der Sektorziele.

Die Bürgerschaft fordert den Senat auf, dem Ausschuss

1. quartalsweise über Fortschritte des Umsetzungsstandes der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele,
2. in Form von Monitoring-Berichten zur Umsetzung der Strategien und Maßnahmen des Abschlussberichtes der Enquetekommission,
3. im Falle der Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmengen über die zusätzlichen beschlossenen Maßnahmen zu berichten und
4. zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Erläuterungen, Berichte und Daten zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis und überweist den Beschluss an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zur weiteren Veranlassung.

13. Einsetzung des Rechtsausschusses

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
vom 4. Juli 2023

(Drucksache [21/18](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung einen Rechtsausschuss ein.

Der Rechtsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Angelegenheiten der Justiz und Verfassung
2. Mitwirkung an der Gesetzgebung aufgrund von der Bürgerschaft (Landtag) überwiesener Gesetzesvorlagen.

Dem Rechtsausschuss gehören elf Mitglieder und elf stellvertretende Mitglieder an.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

14. Einsetzung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz,
Informationsfreiheit und Digitalisierung

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE
vom 5. Juli 2023

(Neufassung der Drucksache [21/19](#) vom 4. Juli 2023)

(Drucksache [21/26](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen ständigen Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von allen Fragen des Wissenschaftsbereichs, der Universität Bremen und der Hochschulen im Land Bremen,
2. Förderung der Potenziale des Wissenschaftsstandorts Bremen/Bremerhaven,
3. Befassung mit der universitären und außeruniversitären Forschung mit dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort,
4. Begleitung des Wegs der Freien Hansestadt Bremen in die Informations- und Wissenschaftsgesellschaft,
5. Beratung landespolitischer Initiativen und Projekte zur Entwicklung der Medienwirtschaft und von Medienkompetenz,
6. Vorbereitung parlamentarischer Entscheidungen über die konzeptionelle und finanzielle Struktur entsprechender Landesprogramme und Begleitung der Umsetzung,
7. Beratung von medienpolitischen Staatsverträgen und gesetzlichen Vorschriften sowie anderer medienpolitischer Gegenstände,
8. Vorbereitung von Angelegenheiten des Presserechts und des Informationsfreiheitsgesetzes,
9. Durchführung der parlamentarischen Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Landes sowie Beratung der Tätigkeitsberichte des oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit nach Art. 59 DSGVO, der Stellungnahmen des Senats nach § 22 BremDSGVOAG und des jeweiligen Entwurfs des Haushaltskapitels nach § 16 Absatz 2 BremDSGVOAG.
10. Die Prüfberichte der Rechnungshöfe nach § 37 des Medienstaatsvertrages sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft dem Ausschuss unmittelbar zuzuleiten.
11. Die Berichte der Landesbeauftragten für Datenschutz sowie die Stellungnahme des Senats dazu sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft dem Ausschuss unmittelbar zuzuleiten.
12. Die Berichte der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit sowie die Stellungnahme des Senats dazu sind von der Präsidentin oder

dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft dem Ausschuss unmittelbar zuzuleiten.

13. Beratung landespolitischer Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltung in den digitalen Stadtgesellschaften.

Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

15. Einsetzung eines Ausschusses für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 4. Juli 2023

(Drucksache [21/22](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Absatz 7 der Landesverfassung einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen ein.

Aufgabe des Ausschusses für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen ist die parlamentarische Kontrolle und Begleitung aller hafenpolitischen und hafenbezogenen Angelegenheiten in Bremen und Bremerhaven.

Der Ausschuss hat elf Mitglieder und elf stellvertretende Mitglieder.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

16. Einsetzung der staatlichen Deputationen

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 4. Juli 2023

(Drucksache [21/20](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgende staatliche Deputationen ein:

1. Deputation für Kinder und Bildung, die Deputation hat elf Mitglieder,
2. Deputation für Inneres, die Deputation hat elf Mitglieder,
3. Deputation für Sport, die Deputation hat elf Mitglieder,
4. Deputation für Arbeit, die Deputation hat elf Mitglieder,

5. Deputation für Soziales, die Deputation hat elf Mitglieder,
6. Deputation für Kultur, die Deputation hat elf Mitglieder,
7. Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung, die Deputation hat elf Mitglieder,
8. Deputation für Klima und Umwelt, die Deputation hat elf Mitglieder,
9. Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz, die Deputation hat elf Mitglieder,
10. Deputation für Wirtschaft und Häfen, die Deputation hat elf Mitglieder

Die Deputationen haben folgende Aufgaben:

Gemäß Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung:

1. vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung, Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der jeweiligen Verwaltungszweige, wie sie sich aus der Geschäftsverteilung des Senats ergeben, und
2. beratende Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltplans für die entsprechenden Verwaltungszweige.

Gemäß Artikel 129 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die der Deputation von der Bürgerschaft (Landtag) erteilten Aufträge und
2. Beratung und Berichterstattung über von der Bürgerschaft (Landtag) überwiesene Angelegenheiten.

Beschluss:

Der Senat nimmt Kenntnis.

Nr. 21/8

Wahl des Senats

a) Wahl des Präsidenten des Senats

Die Bürgerschaft (Landtag) wählt zum Präsidenten des Senats Herrn Dr. Andreas **Bovenschulte** (SPD).

b) Wahl von acht Senatorinnen und Senatoren

Die Bürgerschaft (Landtag) wählt folgende Damen und Herren zu Mitgliedern des Senats:

Ulrich **Mäurer** (SPD)
Claudia **Bernhard** (DIE LINKE)
Dr. Claudia **Schilling** (SPD)
Kristina **Vogt** (DIE LINKE)
Sascha Karolin **Aulepp** (SPD)
Björn **Fecker** (Bündnis 90/Die Grünen)
Kathrin **Moosdorf** (Bündnis 90/Die Grünen)
Özlem **Ünsal** (SPD)

Beschluss:
Der Senat nimmt Kenntnis.

Nr. 21/9

Vereidigung des Senats

Folgende Mitglieder des Senats leisten gemäß Artikel 109 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vor der Bürgerschaft (Landtag) nachstehenden Eid

„Ich schwöre als Mitglied des Senats,
das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
halten und schützen zu wollen.“

mit folgenden Worten:

Dr. Andreas Bovenschulte	„Das schwöre ich.“
Ulrich Mäurer	„Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“
Claudia Bernhard	„Das schwöre ich.“
Dr. Claudia Schilling	„Das schwöre ich.“
Kristina Vogt	„Das schwöre ich.“
Sascha Karolin Aulepp	„Das schwöre ich.“
Björn Fecker	„Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“
Kathrin Moosdorf	„Das schwöre ich.“
Özlem Ünsal	„Das schwöre ich.“

Beschluss:
Der Senat nimmt Kenntnis.

Nr. 21/10

Festlegung der Höhe der Fraktionsmittel

Bericht und Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft
vom 30. Juni 2023
(Drucksache [21/8](#))

Zur Finanzierung der Fraktionen wird für die Dauer der 21. Wahlperiode der Grundbetrag auf 35 000 Euro pro Monat, der Kopfbetrag auf 4 600 Euro pro Fraktionsmitglied pro Monat und der Oppositionszuschlag auf 1 150 Euro pro Mitglied einer Oppositionsfraktion pro Monat festgesetzt.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von dem Bericht des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft Kenntnis.

Beschluss:
Der Senat nimmt Kenntnis.

Nr. 21/11

Wahl einer Schriftführerin für den Vorstand

Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt die Wahl der Abgeordneten Meltem Sağıroğlu (Bündnis Deutschland) ab.

Beschluss:
Der Senat nimmt Kenntnis.

Nr. 21/12

Wahl von Herrn Staatsrat Dr. Olaf Joachim zum weiteren Mitglied des Senats nach Artikel 107 Landesverfassung

Mitteilung des Senats vom 4. Juli 2023
(Drucksache [21/21](#))

Die Bürgerschaft (Landtag) wählt Herrn Staatsrat Dr. Olaf **Joachim** zum weiteren Mitglied des Senats.

Das weitere Mitglied des Senats leistet gemäß Artikel 109 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vor der Bürgerschaft (Landtag) nachstehenden Eid

„Ich schwöre als Mitglied des Senats,
das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
halten und schützen zu wollen.“

mit folgenden Worten:

Dr. Olaf Joachim „Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

Beschluss:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2023 den Beschluss zur
Kenntnis genommen.